

Verordnung über den Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit im Sozialbereich

Vom 21. Mai 2013 (Stand 1. Oktober 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und Art. 2 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 2. Mai 2019²⁾, *

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft kann in Anerkennung der Freiwilligenarbeit den Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit an 1 oder mehrere Preisträgerinnen und Preisträger verleihen. *

§ 2 Preisträgerinnen und Preisträger

¹ Der Preis für Baselbieter Freiwilligenarbeit wird an Personen und Institutionen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Landschaft verliehen, die sich mit ehrenamtlichen Einsätzen im Sozialbereich verdient gemacht haben. *

§ 3 Auswahlkriterien

¹ Preiswürdige ehrenamtliche Einsätze liegen vor, wenn sie:

- a. einen gemeinnützigen Charakter aufweisen;
- b. im Sozialbereich erfolgen;
- c. * zugunsten der Baselbieter Bevölkerung erfolgen.

² Ausgeschlossen sind Einsätze, die:

- a. eigene Interessen der Person bzw. Institution verfolgen;
- b. *
- c. mehrheitlich durch Bund, Kantone oder Gemeinden finanziert werden.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 543.3](#)

§ 4 Preis

¹ Die Höhe des Preises beträgt gesamthaft maximal CHF 10'000.-. Dabei können ausbezahlt werden: *

- a. * max. CHF 8'000.- an nicht gewinnorientierte Organisationen;
- b. * max. CHF 2'000.- an Einzelpersonen.

² Der Preis und die mit der Verleihung verbundenen Ausgaben werden über den Swisslos-Fonds finanziert.

§ 5 Fachkommission

¹ Der Regierungsrat wählt als Jury eine 7-köpfige Fachkommission.

² Die Fachkommission setzt sich zusammen aus verwaltungsinternen Fachpersonen des Bildungsbereichs, des Gesundheitsbereichs, des Sozialbereichs, des Umweltbereichs sowie aus 1 Fachperson der Beratung und Vermittlung von Freiwilligenarbeit.

³ Die Jury kann weitere Mitglieder beiziehen.

§ 6 Verfahren

¹ Über die Preisausschreibung wird keine Korrespondenz geführt.

² Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Verleihung und Übergabe des Preise

¹ Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag der Jury über die Preisverleihung.

² Der Preis wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Sicherheitsdirektion übergeben.

³ Die Verleihung erfolgt in der Regel jährlich.

⁴ Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist für die Organisation und die Durchführung der Preisverleihung zuständig.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.05.2013	01.07.2013	Erlass	Erstfassung	GS 38.0128
06.05.2014	01.05.2014	§ 3 Abs. 1, Bst. c.	eingefügt	GS 2014.040
06.05.2014	01.05.2014	§ 3 Abs. 2, Bst. b.	aufgehoben	GS 2014.040
19.09.2023	01.10.2023	Ingress	geändert	GS 2023.066
19.09.2023	01.10.2023	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2023.066
19.09.2023	01.10.2023	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2023.066
19.09.2023	01.10.2023	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2023.066
19.09.2023	01.10.2023	§ 4 Abs. 1, Bst. a.	eingefügt	GS 2023.066
19.09.2023	01.10.2023	§ 4 Abs. 1, Bst. b.	eingefügt	GS 2023.066

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.05.2013	01.07.2013	Erstfassung	GS 38.0128
Ingress	19.09.2023	01.10.2023	geändert	GS 2023.066
§ 1 Abs. 1	19.09.2023	01.10.2023	geändert	GS 2023.066
§ 2 Abs. 1	19.09.2023	01.10.2023	geändert	GS 2023.066
§ 3 Abs. 1, Bst. c.	06.05.2014	01.05.2014	eingefügt	GS 2014.040
§ 3 Abs. 2, Bst. b.	06.05.2014	01.05.2014	aufgehoben	GS 2014.040
§ 4 Abs. 1	19.09.2023	01.10.2023	geändert	GS 2023.066
§ 4 Abs. 1, Bst. a.	19.09.2023	01.10.2023	eingefügt	GS 2023.066
§ 4 Abs. 1, Bst. b.	19.09.2023	01.10.2023	eingefügt	GS 2023.066